

### **2113. Landrecht.** Nach Einsicht:

a) Einer vom 4. November 1897 datirten Eingabe des Herrn Magnus Träubler, Kaufmann, von Nördlingen, Bayern, wohnhaft Weinbergstraße No. 95, Zürich IV, mit welcher derselbe unter Beilegung der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts um Erteilung des hierseitigen Landrechtes nachsucht, ohne sich darüber auszuweisen, daß er das Bürgerrecht irgend einer zürcherischen Gemeinde schon erworben habe;

b) eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

Dem Petenten ist unter Rücksendung des eingelegten Aktenstückes mitzuteilen, daß er gemäß § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 27. September 1888, betreffend die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und des Landrechtes, sein Gesuch allererst, unter Vorlegung der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes und der in § 18 des Gemeindegesetzes von 1875 vorgeschriebenen Ausweise, dem Gemeinderate einer zürcherischen Gemeinde behufs Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes einzureichen habe. Im Falle der Entsprechung des Gesuches von Seite der betreffenden Gemeinde ist sodann gemäß § 11 der zitierten Verordnung zu verfahren, d. h. es hat der Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde die bezüglichen Akten dem Statthalteramte zu Handen der Direktion des Innern bzw. des Regierungsrates zu übermitteln.

### **2114. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 5. November 1897